ARGUMENTATION Nr. 22 Nur für den Gebrauch in den Mitgliedsverbänden des LSK

**Entlastung des Vorstandes und anderer Organe des Vereines / Verbandes**

1. Vorbemerkungen

Mit der Bestellung zum Vorstandsmitglied bzw. in ein anderes Amt sowie der Erklärung, dass der Gewählte die Wahl annimmt (muss im Protokoll vermerkt werden), entsteht zwischen dem Gewählten und dem Verein/Verband ein Auftragsverhältnis bzw. bei hauptamtlichen Vereinsfunktionären ein Dienstverhältnis. Das Vorstandsmitglied bzw. der jeweilig gewählte Funktionär hat die Pflicht, das Amt mit Sorgfalt zu erfüllen.

Bei Verletzung der Sorgfaltspflicht kann im Innenverhältnis eine Haftung des Vorstandsmitgliedes gegenüber dem Verein/Verband entstehen.

Theoretisch könnte ein Vereinsfunktionär damit rechnen, dass er bis zu zehn Jahren nach Amtsübernahme, selbst bei Ausscheiden aus dem Amt, vom Verein zur Rechenschaft gezogen werden könnte.

Für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder ist dies kein haltbarer Zustand. So schuf die Praxis das Mittel der „Entlastung“.

2. Funktion der Entlastung

Die Entlastung ist ein einseitiger vereinsrechtlicher Vorgang, mit welchem das hierfür zuständige Vereinsorgan sich mit der Art und Weise der Geschäftsführung durch den zu Entlastenden einverstanden erklärt und gleichzeitig darauf verzichtet, gegenüber dem Entlasteten Schadensersatzansprüche aus dessen Amtsführung geltend zu machen. Gleichzeitig stellt die Entlastung in vielen Fällen auch einen Vertrauensbeweis dar, dass auch gegen eine künftige Führung der Amtsgeschäfte durch den Vorstand oder ein anderes Vereinsorgan keine Bedenken bestehen.

3. Entlastungszeitraum

Der Entlastungsbeschluss sollte sich immer auf einen konkreten Zeitraum beziehen. Sinnvoll ist es, diesen Entlastungszeitraum mit dem Zeitraum, über den der Vorstand Rechenschaft abgelegt hat und bezüglich dessen die Kassenprüfer die Finanzverwaltung geprüft haben, zu koordinieren. In den meisten Kleingärtnervereinen bzw. –verbänden wird dies das vorangegangene Geschäftsjahr sein. In anderen Fällen wird die Entlastung jeweils für den Zeitraum von der letzten Mitgliederversammlung (MV) zur gerade stattfindenden MV erteilt. Dies festzulegen, liegt im Ermessen des Vereines/Verbandes.

4. Zuständigkeit und Verfahren

Entlastung ist nur rechtskräftig wenn die Satzung des Vereines/Verbandes dieses Instrumentarium vorsieht. Ebenso ist hier die Verfahrensweise festzulegen. In der Regel wird die MV mit einfacher Stimmenmehrheit darüber beschließen. Auch andere Regelungen sind möglich, wenn dies die Satzung vorsieht.

Den Antrag auf Entlastung sollten die Kassenprüfer unmittelbar nach ihrem Bericht über die Prüfung des jeweiligen Zeitraumes stellen.

Erfolgt die MV nicht jährlich sollte das Instrumentarium „Entlastung“, in Jahren ohne MV dies einem anderen Organ, etwa den Gesamtvorstand, zu übertragen werden. Hierdurch kann vermieden werden, dass der Vorstand für einen längeren Zeitraum mit der Gefahr leben muss, auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden.

Die Entlastung des Vorstandes kann im Wege der Einzelabstimmung oder aber im Zuge einer Gesamtabstimmung über die Entlastung erfolgen. Eine Gesamtabstimmung ist jedoch nur dann möglich, wenn die Entlastung einheitlich für alle Vorstandsmitglieder gewährt oder versagt werden soll. Sollen einzelne Vorstandsmitglieder bzw. sonstige Funktionsträger unterschiedlich behandelt werden, bedarf es einer Einzelabstimmung. Die jeweils betroffenen Funktionäre können aufgrund ihrer eigenen Befangenheit an der Abstimmung über die Entlastung nicht teilnehmen. Sie haben sich daher der Stimme zu enthalten.

*Erfolgt eine Gesamtabstimmung, so dürfen Beteiligte, entsprechend § 34 BGB, aus Gründen der Befangenheit nicht abstimmen. Dies gilt auch, wenn der Betroffene gleichzeitig als Delegierter an der Versammlung teilnimmt.*

5. Grundlagen der Entlastung

Der Rechenschafts- bzw. Geschäftsbericht hat vor allem die Aufgabe, den Verlauf des Geschäftsjahres und die Lage des Vereins darzustellen und den buchmäßigen Jahresabschluss zu erläutern. Er ist das wesentlichste Mittel, die Vereinsmitglieder über die Lage des Vereins zu unterrichten und daher mit großer Sorgfalt zu erstellen. Der Bericht muss unmissverständlich, vollständig und wahr sein. Er muss insbesondere alles erörtern, was nach vernünftigem Ermessen und nach allgemeiner Auffassung zur Beurteilung der Vereinsverhältnisse nötig ist. Auch nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten oder erst dann bekannt gewordene Vorgänge von besonderer Bedeutung sind mitzuteilen, wenn sie die Beschlussfassung beeinflussen können. Dem Rechenschafts- und Geschäftsbericht des Vorstandes folgt in aller Regel der Bericht der Kassenprüfer. Diese berichten je nach ihrer satzungsgemäßen Aufgabe über die Finanztätigkeit des Vereines/Verbandes während des jeweiligen Geschäftsjahres und müssen Aussagen enthalten, ob die Mittel satzungsgemäß und entsprechend den Beschlüssen der dafür zuständigen Organe verwendet worden sind, ob die Buchhaltung des Vereines vollständig und lückenlos ist und ob die Bestimmungen der steuerlichen und kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit sowie der allgemeinen Gesetzeslage eingehalten worden sind.

6. Rechtsfolgen der Entlastung

Die Entlastung des Vorstandes oder sonstiger Organe des Vereines/Verbandes hat die Wirkung eines sogenannten negativen Schuldanerkenntnisses, dass bedeutet, dass der Verein gegenüber den Entlasteten erklärt, keine Schadensersatzpflichten aus der Amtsführung geltend zu machen. Dies gilt für alle Vorgänge, die dem entlastenden Organ bei Beschlussfassung bekannt waren oder bei sorgfältiger Prüfung hätte bekannt sein können.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass, etwa aufgrund von Täuschung bzw. unvollständiger Vorlage von Unterlagen etc., dem Verein/Verband ein Schaden entstanden ist, besteht in vielen Fällen durchaus die Möglichkeit, diesen Schaden gegen dem Verursacher geltend zu machen, da dann der Entlastungsbeschluss sich eben nicht auf diesen verschwiegenen Vorgang bezieht.

7. Kein Rechtsanspruch auf Entlastung

Ein Rechtsanspruch auf (vollständige) Entlastung besteht seitens des zu entlastenden Organs nicht. Es bleibt also der MV oder dem sonstig entlastenden Organ freigestellt, ob es die Entlastung erklärt.

Ausnahmsweise kann jedoch die Entlastung durch einen Vorstand oder einen sonstigen Vereinsfunktionär verlangt und ggf. gerichtlich geltend gemacht werden. Dies bezieht sich dann jedoch nur auf einzelne Rechtsgeschäfte im Wege der sogenannten „negativen Feststellungsklage“. Das zu entlastende Organ muss also beantragen, dass hinsichtlich eines ganz bestimmten Rechtsgeschäftes keine Schadensersatzansprüche des Vereines ihm gegenüber bestehen. Die Prüfung erfolgt durch das zuständige Gericht.

9. Haftungsbeschränkung des Vorstandes und anderer Organe

„Wo gearbeitet wird, werden auch Fehler gemacht.“

Dieser Grundsatz gilt selbstverständlich auch für die Tätigkeit in Vereinen und Verbänden. Insofern darf die Frage der Haftung, insbesondere ehrenamtlicher Vereinsvorstände, nicht dazu führen, dass diese aus Angst vor eventueller Haftung untätig bleiben. Aus diesem Grund wurde das BGB um die *die §§ 31a und b ergänzt. So haftet der Verein für Fehler* bei einfacher bzw. leichter Fahrlässigkeit seiner Funktionäre bzw. der beauftragten Vereinsmitglieder. Im Innenverhältnis kann natürlich die MV die Betroffenen zur Rechenschaft ziehen.

Arbeitsgruppe „Recht“ des LSK  
April 2009/2021